



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 38. Extract aus dem also rubricirtem Protocollo vom Decembr. 632.  
und Jan. 633. so tempore Episcopi Osnabrugensis gehalten worden.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Es soll auch fürgemelbter Bürgermeister alle Jahr Montags nach dem Sonntag  
Invocavit in Generali Capitulo schweren / das sie alle Frey- und Gerechtigkeit der Kir-  
chen / so viel an ihnen ist erhalten und verhätigen sollen.

Auff solche Mittel ist damals dieser Streit beygeleget / und hat Bischoff Henrich/  
wie auch sein negster Successor ferner mit der Stadt Hildesheim in guter friedlicher We-  
he gelebet.

Extract aus desselben Letzneri Dasselsch- und Einbeckscher  
Chronic. Anno 1596. zu Erfurth gedruckt durch  
Johan Beck.

Das andere Capitul von Graff Henrichen zum Wohlenberg dem  
XXXIV. Bischoff zu Hildesheim.

**H**enrich Graff zum Woldenberge / des Nahmens der ander / Alecke zugenandt/  
Graff Henrichs des Eltern Sohn / Graff Walthers / Diethrichs / Hermans und  
Hortschaleks Bruder / ein frommer / friedfamer und stiller Herz / ward Geistlich  
und ein Canonicus zu Hildesheim / und darnach daselbst zum Thumb / Dehand ver-  
ordnet / und endlich Anno Christi 1311. zum 34. Bischoff gen Hildesheim berufen und  
gewählt / Indict 9. als Clemens V. Pabst / und Henricus VII. Räyser war. Aber  
die gemeine Bürgerschaft wolten ihn für einen Herren weder erkennen noch annehmen.  
Darumb fassete er einen Grossl auf sie / und nahme ihnen das Mühlens Wasser / bewete  
auch zu Trog und Verdriss / nahe für die Stadt ein Castel / sie darauf zu zwingen / dem  
Übermuht zu beoren / und zum Gehorsam zu bringen / Anno Christi 1312. und nandte  
dasselbe Castel Steuer/Gewalt. Die Bürger aber zu Hildesheim nandten es contume-  
liose und spöttischer Weise / die Aleckenburg.

Es hat auch dieser Bischoff mit den Fürsten zu Braunschweig egleiche ganz beschwer-  
liche Kriege führen müssen / in welchen die Fürsten egleiche mahl grossen Schaden genom-  
men / darumb auch die Fürsten ungerne gesehen / als sie hernach wider ihren Willen sehn  
müssen / das ihnen der Graff am Land zu Göttingen zum nachbahren sigen sollte.

Casparus Bruschius rühmet diesen Bischoff fast hoch / und schreibt unter andes-  
ten von Ihm / das Er mit sonderlicher Bescheidenheit die von Hildesheim dahin gebracht/  
das sie Ihm angeloben müssen / unterhang und gehorsam zu sein / und darauf sie zu Gnag  
dem auff- und angenommen. Item , er schreibt und rühmet von Ihm / das Er ein Eich-  
haber gewesen sey der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit / und ein Feind der Ungerechtigkeit.  
Ein Ernsthaftiger und strenger Rechter des Bösen / aber dagegen gütlich und freund-  
lich gegen die Seinen / sonderlich aber soll Er den Bucherern und vorhüllischen Leuten/  
wie auch den unzüchtigen Schandlappen von Herzen Feind gewesen sein.



### Num. 38.

Extract aus dem also rubricirtem Protocollo vom Decembr.  
632. und Jan. 633. so tempore Episcopi Osnabrugens-  
sis gehalten worden.

Sabbathi 11. Decembr. 632.

P R A E S E N T I B U S .

D. Honßbrsch.	Doct. Bucholtz.
D. Schall.	Doct. Stein.
D. Cancellario Mensing.	D. Synd. Capituli.

Deputirte von der Stadt / als Joannes Weichman / Henricus Brandes / Joann-  
nes Reichen / und Olricus Witterding werden mit dem Stadt Secretario Dysio here-  
ein gefordert. Denselben hält Herr Langlar für / wüssten sich zu erinneren / was ihnen  
gesetz

gestrigen Abends aus Beselch Ihrer Hochfürstl. Gnaden in punto edendorum originalium & Satisfactionis angedeutet / das nemlich Originalia edire / und wegen der Satisfaction sich erklären solten. Ihre Fürstl. Gnaden wolten ein End darauf haben / müsten sonsten vigore Commissionis verfahren.

Dysius allsolchen Fürstl. Decreto zum Theil ein Begnügen zuthuen / producere egliche Copias , welche nachgehends mit den Originalien collacionaret werden.

1. Wegen des Zolls / und das derselbe von einem / Wulbrand von Oberg gebracht / so selbigen vorhin von Bischoff Johan an sich gebracht / dem Raht umb und für 2000. Goldfl. wiederkaufflich verschrieben in Anno 1521.

2. Wegen der Münz / und das selbige von Bischoff Henrichen in Anno für 118. March lötiges Silbers / Item von Bischoff Magno für 700. Goldfl. in Anno 1428. verschrieben.

3. Wegen der Mühlen producirten einen Versicht und Überlassungsbrieff v. beyde S. Godehards und Bischoffs-Mühlen von Cord von der Mühlen Wittibon v. offenen Gericht überlassen und verkauft in Anno

Und weilen die Possession so lange continuiret / prætendirten Eigenthumb / vbi hietens diese übergebene Copias mit den Originalien zu belegen.

Ziese und Geleit betreffend hätten davon keine Nachricht / sondern allegitim immemoriam possitionem und wollen vernehmen / was man darunter eigentlich verstehen möchte / dann Wage jedesmahl der Stadt zugestanden / und wollen das Gut auch ihres seits auf gewisse Massi verstanden haben.

Punctum satisfactionis anlangend / wüssten keine Mittel vorzuschlagen / so viel die Ihre Durchl. und die Cangley angienge / möchten sehen / wie zu den Mitteln der Ausfindung gerieten / und selbige zur Hand geben. Gegen übrige baten gehört zu werden. Wolten denselben mit Recht begegnen ic. Plura videantur in Protocollo.

H. VI  
28

Veneris den 14. Januar. Anno 1633.

PRÆSENTIBUS.

Reverendissimo & Illustrissimo Principe.

| Hern Decano Mautii.

Hern Melchede.

Hern Canglär.

Lectio in Protocollo documentorum Senatus continuiret.

Capl. 17. 18.  
GGG. 1464. Episcopi Ernesti Brieff / darin wegen des Zolls Accis und  
Geleits 100. fl. bekennen.

H H H.  
R R R. Bischoff Johannis Brieff darinn dem von Oberg der  
Zoll umb 3000. fl. versetzt.  
Die Rechnung des Zolls soll nachmahls beym Rahde u-  
gret werden.

C.C.C. 1521. Bischoff Johannis Verschreibung auf 308. das für dem  
fol. 81. Rahd die Vlohtschlang versetzt.

### Num. 39.

Extract Pfacht-Brieffs über das Amt Bienenburg de  
dato Petri Cathedrā Anni 1636.

Initium

**D**ennach der Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst und Herr Georg  
Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / mein gnädiger Fürst und Herr Fü-